



Regionales Bündnis Baden-Württemberg
Adlerstraße 12
79098 Freiburg

Dr. Klaus Michael Rückert
Landratsamt Freudenstadt
Postfach 6 20
72236 Freudenstadt
Telefon 07441 920-1000
Telefax 07441 920-1099
landrat@landkreis-freudenstadt.de

31. Januar 2013

Sachleistungen für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schlecht,

mit Ihrem Schreiben vom 22.01.2013 haben Sie sich an uns gewandt und die Umstellung von Sachleistungen auf Geldleistungen für Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Freudenstadt gefordert.

Sie haben diese Forderung unter anderem mit den im August 2012 neu gefassten Anwendungshinweisen zum Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg, dem Grundgesetz und einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes begründet.

Die in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises lebenden Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden von uns über die Untere Aufnahmebehörde mit Sachleistungen unter anderem für Unterkunft, Lebensmittel und Krankenhilfe versorgt. Darüber hinaus wird das Taschengeld bar ausgezahlt.

Die Bereitstellung von Sachleistungen ist der gesetzliche Regelfall. § 7 Absatz 9 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sieht in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz Sachleistungen als Standard für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften vor.

Die neu gefassten Anwendungshinweise zum Flüchtlingsaufnahmegesetz stellen nur ergänzend fest, dass bei Besonderheiten in der Art der Unterbringung, der Person des Leistungsberechtigten oder wenn die Gewährung von Sachleistungen einen unverhältnismäßig großen Aufwand für die Untere Aufnahmebehörde bedeutet, die Gewährung von Geldleistungen oder Wertgutscheinen möglich ist. Der Verwaltung wird hierbei ein Ermessen eingeräumt, welches pflichtgemäß und damit innerhalb dieser vorgegebenen Grenzen auszuüben ist.



Unter besonderen Unterbringungsarten sind dabei dezentrale Unterbringungen in Einzelwohnungen zu verstehen. Gründe für die Gewährung von Geldleistungen, die in der Person des Leistungsberechtigten liegen, können gegeben sein, wenn dieser einen besonderen Bedarf hat, der nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durch Sachleistungen gedeckt werden kann.

Dezentrale Unterbringungen gibt es momentan im Landkreis Freudenstadt nicht. Bei besonderen individuellen Bedarfslagen haben wir schon in der Vergangenheit im Einzelfall Geldleistungen gewährt und werden dies auch zukünftig weiter tun.

Die Bereitstellung von Sachleistungen durch die Untere Aufnahmebehörde wäre dann mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden, wenn bei der Gewährung von Geldleistungen ein wesentlich geringerer Verwaltungsaufwand anfallen würde und sich dadurch die Gesamtkosten reduzieren.

Wir gehen jedoch nicht davon aus, dass eine Umstellung auf Geldleistungen die Gesamtkosten reduzieren würde. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass nur durchschnittlich ca. 60 Prozent der in den Gemeinschaftsunterkünften gemeldeten Personen Lebensmittelpakete entgegen nehmen. Die restlichen Personen halten sich entweder tatsächlich nicht in den Gemeinschaftsunterkünften auf oder verfügen offenbar über Mittel, die ihnen die anderweitige Deckung ihres Bedarfes erlauben.

Es ist anzunehmen, dass bei der Gewährung von Geldleistungen mehr Personen diese in Anspruch nehmen, obwohl andere Mittel zur Deckung des Bedarfes verfügbar sind und dadurch die direkten Ausgaben steigen. Der Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der Bereitstellung von Sachleistungen steht zudem eine Erhöhung des Aufwandes bei der Ausgabe der Geldleistungen gegenüber. Diese sollen den Bewohnern wie ebenfalls im Gesetz vorgesehen in bar ausgehändigt werden.

Die Anwendungshinweise sehen außerdem vor, dass bei der Gewährung von Geldleistungen zu berücksichtigen ist, dass die Mittel zweckgemäß verwendet werden. Durch die Bereitstellung von Sachleistungen haben wir die Sicherheit, dass die Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen angemessen versorgt sind.

Der Landkreis ist laut den Anwendungshinweisen weiter angehalten, bei der Gewährung von Leistungen die pauschale Ausgabenerstattung durch das Land für jeden zugewiesenen Asylbewerber im Blick zu behalten. Da die tatsächlichen Kosten die Höhe der Pauschale regelmäßig übersteigen, besteht kein Spielraum zugunsten einer großzügigeren Leistungsgewährung als grundsätzlich gesetzlich vorgesehen.

Unsere Recherchen haben ergeben, dass das von Ihnen zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes am 16.01.1986 (Aktenzeichen 5 C 72.84) und damit vor Erlass des Asylbewerberleistungsgesetzes gefällt wurde. Das Urteil ist für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus diesem Grund nicht relevant.



Ergänzend möchten wir festhalten, dass das Bundesverfassungsgericht in der Begründung zu seinem Beschluss vom 18.07.2012 (Aktenzeichen 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) zu § 3 Asylbewerberleistungsgesetz unter D. II. Nr. 4 b) ausführt:

„Auch die Entscheidung des Gesetzgebers in § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG, zur Deckung des existenzsichernden Bedarfes vorrangig Sachleistungen vorzusehen, wird durch diese Übergangsregelung nicht berührt. Unter der Voraussetzung und in der Annahme, dass Sachleistungen aktuell das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich decken, greift die Übergangsregelung nicht in die Regelungssystematik des Asylbewerberleistungsgesetzes hinsichtlich der Art der Leistungen ein. Wer existenzsichernde Sachleistungen bezieht, erhält daher nach der Übergangsregelung keine ergänzende Geldleistung zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes [...], hat aber an der Erhöhung des Geldbetrages zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens [...] teil.“

Von Seiten des Bundesverfassungsgerichtes wird nach diesen Ausführungen kein Verstoß gegen das Grundgesetz durch die Gewährung von Sachleistungen gesehen. Unser Ermessen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes haben wir pflichtgemäß ausgeübt. Die Gewährung von Sachleistungen im Landkreis Freudenstadt ist rechtmäßig.

Für Fragen steht Ihnen Herr Geigl (Telefon: 07441 9206170, Email: geigl@landkreis-freudenstadt.de) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Klaus Michael Rückert